



GEWALTSCHUTZKONZEPT KITA „AM RÖMERHOF“ MIT AUßENSTELLEN

Einrichtung:

Kindertagesstätte Am Römerhof
Niemandenberg 4
75196 Remchingen
07232 72068
E-Mail: tkoller@remchingen.de

Träger:

Gemeinde Remchingen
San-Biagio-Platani-Platz 8
75196 Remchingen
07232 7979 220
E-Mail: bhoffmann@remchingen.de

I Inhalt

1. Einleitende Bemerkung / Vorwort	S. 3
2. Kultur der Achtsamkeit	S. 4
3. Rechtliche Rahmenbedingungen	S. 5-6
4. Definition einer Kindeswohlgefährdung	S. 7
5. Formen der Kindeswohlgefährdung	S. 8
6. Grenzverletzungen/ Grenzüberschreitungen von Mitarbeiter/innen	S. 9-11
7. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen der besonderen Nähe	
a) Professionelle Beziehungsgestaltung	S. 11
b) Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz	S. 11/12
c) Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen	S. 12/13
d) Ruhezeit / Schlafsituationen	S. 13
e) Eingewöhnung / Konflikt und Gefährdungssituationen	S. 13
f) Verhaltensampel	S. 14
8. Bearbeitung des Themas mit den Kindern in unserer Einrichtung	S. 14-15
9. Sexualpädagogisches Konzept	S.15-16
10. Zusammenarbeit mit den Eltern	S. 16
11. Prävention	
<u>11.1 Risikoanalyse</u>	S. 17/18
<u>11.2 Beschwerdemöglichkeiten</u>	S. 18
a) für die Kinder	S. 18/19
b) für die Eltern	S. 19
c) für die Mitarbeiter	S. 20
<u>11.3 Partizipation</u>	S. 21
a) von Kindern	S. 21/22
b) von Eltern	S. 23/24
c) von Mitarbeitern	S. 24

<u>11.4 Personalmanagement</u>	S. 25
a) Auswahl	S. 25
b) Bewerbungsgespräch	S. 25
c) Erweitertes Führungszeugnis	S. 25
d) Einarbeitung	S. 25/26
e) Verhaltenskodex	S. 26
f) Qualitätssicherung	S. 26/27
12. Interventionsplan	
12.1 Verdacht außerhalb (extern) der Einrichtung	S. 28/29
12.2 Verdacht innerhalb (intern) der Einrichtung	S. 29
II. Literaturnachweise	S. 30
III. Impressum	S. 31
IV. Anhang	
1. Beratungsstellen im Landkreis Enzkreis	S. 32
2. Handlungsleitfaden extern / Verdacht außerhalb der Kita	S. 33
3. Handlungsleitfaden intern / Verdacht innerhalb der Kita	S. 34
4. Verhaltensampel	S. 35-37

1. Vorwort/ Einleitende Bemerkung

„Kinder haben das Recht, vor jeglicher Art von Gewalt geschützt zu werden“

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen.

Die Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen.

Die Institution ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert.

Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Zur Umsetzung unseres Schutzkonzeptes handeln wir intuitiv nach verschiedenen Grundsätzen:

- Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen
- Unsere Angebote gelten Kindern jeder Nationalität, Familienkonstellation und Religion.
- Unser Anliegen ist es, den uns anvertrauten Kindern jederzeit einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang ihrer physischen und psychischen Integrität zu sichern.
- Wir ermutigen zu einer lebensbejahenden Einstellung und Lebensfreude.
- Unser Ziel ist es, die Partizipationschancen der Kinder zu erhöhen, um ihnen eine kontinuierliche Teilhabe am Leben einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen.
- Wir schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung der Kinder angemessen zu unterstützen und zu begleiten.
- Die wichtigste Gewährleistung hierfür sind vor allem unsere engagierten und kompetenten pädagogischen Fachkräfte, jeweilige Räume zum Wohlfühlen und ein ansprechendes Umfeld.
- Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen bestimmen das Miteinander in unserer Kindertagesstätte
- In allen unseren Handlungen zeigen wir die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln.
- Leitung und Mitarbeiter pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und leben dieses Leitbild als Modell vor.

„Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind.“
(Nelson Mandela)

Im Folgenden wird der Begriff „Eltern“ auch für Personensorgeberechtigte verwendet.

2. Kultur der Achtsamkeit

Unsere Einrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird.

Unter Achtsamkeit versteht man sowohl eine offene, neugierige und akzeptierende Haltung gegenüber eigenen Empfindungen, als auch das Erleben und Handeln anderer.

Dazu gehören Gedanken, Phantasien, Erinnerungen, Gefühle, Sinneswahrnehmungen, körperliche Reaktionen und äußere Vorgänge.

Gelebter Kinderschutz setzt eine institutionell verankerte Kultur der Achtsamkeit voraus.

Diese besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder der Missbilligung verankert sind.

Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur.

Es geht um ein anderes Handeln: Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern.

Eine Kultur der Achtsamkeit wird in unserer Einrichtung gelebt, indem ...

- ... im Team eine Haltung besteht, achtsam miteinander umzugehen, hinzusehen und sich mit dem eigenen und dem Verhalten eines Anderen auseinander zu setzen.
- ... die so entstandene Haltung sich auch in einer respektvollen und wertschätzenden Sprache ausdrückt.
- ... jeder Mitarbeiter einen sensiblen Umgang mit den Grenzen eines Anderen, aber auch mit eigenen Grenzen durch regelmäßige Selbstreflexion überprüft. Diese Selbstreflexion bedarf auch eines Gespürs für Personen und Situationen und wird in einer kollegialen Beratung näher erörtert.
- Umsetzung der „Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen“. Diese enthalten zehn Leitlinien, die beschreiben wodurch sich gute Beziehungen in pädagogischen Settings auszeichnen. Diese Leitlinien dienen den pädagogischen Fachkräften als Orientierung.

„Wenn die Achtsamkeit etwas Schönes berührt, offenbart sie dessen Schönheit. Wenn sie etwas Schmerzvolles berührt, wandelt sie es um und heilt es.“ (Thich Nhat Hanh)

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Recht jeden Kindes auf Schutz, gegenüber allen Formen von Gewalt, gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen.

Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

Grundlagen eines Gewaltschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Aus den im *Grundgesetz* verankerten Aussagen in *Artikel 1 und 2* (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im *Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)* heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Die *UN-Kinderechtskonvention* ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch emotionaler Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs.

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach § 45 des *Sozialgesetzbuches VIII (SGB)* ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung. Im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung ist der Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie der Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des *Bundeszentralregistergesetzes* sicherzustellen. Führungszeugnisse sind vom Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen. § 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, in § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers aufgeführt.

In § 8a SGB VIII und § 4 Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut § 8b SGB VIII haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln.

Schweigepflicht und Datenschutz

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten.

Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird.

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt oder ermittelt werden und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X).

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit wie möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren.

Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten.

4. Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist jegliche Art von gewaltsamer, körperlicher, geistiger und/oder seelischer Schädigung, die in Familien, dem Umfeld oder Institutionen geschieht.

Dies kann zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen.

Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst. Zu unterscheiden sind jeweils die Misshandlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form (z. B. körperliche Gewalt, seelische/emotionale Gewalt und sexuelle Gewalt).

Kinder und Jugendliche können aber auch indirekt durch das Miterleben jeglicher Art von Gewalt zwischen Erwachsenen (z. B. Eltern) betroffen sein.

Heranwachsende sind auf den Schutz und die Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen.

Das Erleben direkter und indirekter Formen von Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Für sie kann dies ein schwerer Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit bedeuten.

Die Folgen sind umso gravierender, wenn die Gefährdung von nahestehenden Personen ausgeht. Diese Erfahrungen können traumatisch sein und auch psychische Störungs- und Krankheitsbilder hervorrufen.

(vgl. „Ursachen und Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung“ – Merkblätter - in „Vorlagenmappe – Kindeswohlgefährdung“ – FORUM)

5. Formen der Kindeswohlgefährdung:

Vernachlässigung (Unterlassung)

Unterlassene
Fürsorge

Unterlassene
Aufsicht

körperliche, emotionale,
kognitive Vernachlässigung

andauernde oder wiederholte
Unterlassung fürsorglichen
Handelns durch
Sorgeverantwortliche Personen
z.B.:
keine ausreichende oder
altersgerechte Ernährung,
mangelnde Pflege,
keine witterungsentsprechende
Kleidung,
mangelnde medizinische
Versorgung,
das Fehlen von emotionaler
Zuwendung in
Form von Wärme, Geborgenheit
und Wertschätzung

Erziehungsgewalt/ Misshandlung

Misshandlung

körperliche/ physische
Misshandlung

Ein nicht zufälliges
Zufügen
körperlicher Schmerzen,
auch wenn es
erzieherisch
gemeint ist oder der
Kontrolle
kindlichen Verhaltens
dient
z.B.:
Ohrfeigen,
hartes Anpacken,
Tritte,
Stöße,
Schlagen mit
Gegenständen

Zeuge
häuslicher
Gewalt

Gewalt innerhalb
einer häuslichen
Gemeinschaft
z.B.
Schlagen des
Elternteils,
dem Partner
gegenüber,
dem jüngeren
oder älteren
Geschwisterkind
gegenüber,
schlagende
Großeltern

Sexueller Missbrauch

Sexuelle Handlung
einer Erwachsenen
oder in Relation
bedeutend älteren
Person mit, vor oder
an einem Kind

Emotionale/ psychische Misshandlung

Beabsichtigte Einflussnahme,
die durch dauernde
Erniedrigung,
Ausgrenzung oder andere
Formen der Demütigung in
ihrer Entwicklung bedeutend
beeinträchtigt oder
schädigt
z.B.:
Isolation, Ignoranz,
Bloßstellen, Drohen,
Bestechen,
nicht altersgemäße
Ansprache (kleinhalten/
übertriebene überfordernde
große Erwartung)

6. Grenzverletzungen/ Grenzüberschreitungen von Mitarbeiter/innen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen.

Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig. Wichtig dabei ist es, Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Grenzverletzungen können z. B. sein ...

... eine tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist.

... unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen).

... Kind ungefragt auf den Schoß nehmen.

... Tragen, obwohl das Kind dies nicht möchte.

... Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens.

... Missachtung der Intimsphäre (z.B. unangekündigtes Betreten der Toilette).

... Fotos von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten z. B. auf WhatsApp, Facebook, Instagram.

... eine laute und unbeabsichtigt scharfe Ansprache oder eine unbedachte Bemerkung der Fachkraft an die Kinder, weil sie sonst nicht gehört wird.

... Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen.

... Kind ungefragt umziehen.

... Kind mit anderen vergleichen.

... im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen

... Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“).

... Sarkasmus und Ironie.

... abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen).

... Kind stehen lassen und ignorieren.

... Kind zum Essen zwingen.

Gewalt von Kindern untereinander sind auch Grenzverletzungen!

Damit es in unserer Kita möglichst zu keinen Grenzverletzungen kommt, haben wir für alle gleichermaßen geltende Regeln zur Orientierung festgelegt.

Diese Regeln und Wertevorstellungen werden immer wieder mit den Kindern besprochen. Raufereien und Reibereien unter den Kindern sind in einem gewissen Maße Normalität und gehören zum Alltag einer Kita. Diese werden weitestgehend von den Mitarbeitern/innen toleriert.

Die Kinder werden von uns dahingehend unterstützt, die „harmlosen Zusammenstöße“ selbständig und untereinander zu klären. Die Aufgabe des päd. Fachpersonals besteht darin, genau hinzusehen, wann diese Grenze der Normalität überschritten wird und eingegriffen werden muss.

Die Konfliktfähigkeit der Kinder ist eine der wichtigsten Fähigkeiten, die intensiv und stetig gefördert wird, da sie als Basis für eine Gewaltprävention in der Einrichtung fundiert.

Überschreitungen bei Konflikten können gerade im psychischen Bereich sehr subtil ablaufen, und bereits unter den Kleinen eine Art „Mobbing-Charakter“ entwickeln. In solchen Fällen sind genaue Beobachtung und Dokumentation von Nöten. Erhärtet sich so ein Verdacht, so erfordert dies ein zügiges Handeln der Pädagogen.

Es folgen Gespräche innerhalb der Einrichtung (kollegiale Beratung, Rücksprache mit der Leitung), aber selbstverständlich auch mit den betroffenen Eltern. Kommen wir an dieser Stelle nicht weiter, sind andere Institutionen von außen, bis hin zum Jugendamt miteinzubeziehen. Auch erfolgt eine Meldung an den Träger.

Die körperliche Gewalt ist meistens sehr viel deutlicher als solche zu erkennen. Kratzen, Beißen, Hauen, Schubsen, Treten der Kinder untereinander kommen täglich vor.

Beobachten wir dabei ein deutlich unterlegenes Kind, ein weinendes/sich nicht wehrendes Kind, so wird eingeschritten und der Vorfall mit den betreffenden Kindern verbal geklärt. Die Motivationen der Kinder für die Ausübung von körperlicher Gewalt sind vielfältig und nicht immer erkennbar (gerade im Krippenbereich, in dem die sprachlichen Fähigkeiten noch stark begrenzt sind). Derartige Vorfälle werden unter „Besondere Beobachtungen“ dokumentiert und auch die Eltern darüber informiert.

(vgl. „Beobachtungsbogen - offenes Beobachten“ – Bereich „Innerbetriebliche Regelungen und Sonderfälle- in „Vorlagenmappe – Kindeswohlgefährdung“ – FORUM)

Unabdingbar ist es daher an dieser Stelle, sich fachliche Unterstützung zu holen, um sowohl dem übergriffigen Kind zu helfen, als auch die anderen Kinder der Einrichtung schützen zu können. Auch hier wird der Träger informiert.

Immer gilt: Jedes Kind ist schutzbedürftig. Auch das übergriffige Kind.

(vgl.

LVR Landschaftsverband Rheinland (2019): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit. S. 35- S.40)

Differenzierung zwischen §8a und §47 SGB VIII:

§8a SGB VIII	§47 S.1 Nr. 2 SGB VIII
Ziel: Erfüllung Schutzauftrag/ Schutz des einzelnen Kindes: • Kindbezogene Gefahrenlage • Informationspflicht • Empfänger der Information ist das Jugendamt • Aufgabe Jugendamt: Entwicklung eines Schutzkonzeptes für das einzelne Kind	Ziel: Ausübung der Aufsichtsfunktion/ Schutz aller zu betreuenden Kita-Kinder: • Einrichtungsbezogene Gefahrenlage • Meldepflicht • Empfänger der Meldung ist das Landesjugendamt • Aufgabe Landesjugendamt: Abwehr der Gefahr durch Sicherstellung der Rahmenbedingungen
Schnittmenge: Einrichtungsbezogene Gefahrenlage, die gleichzeitig eine individuelle Kindeswohlgefährdung darstellt.	

(vgl. LVR Landschaftsverband Rheinland (2019): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit. S. 35- S.44)

7. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen

a) Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung.
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeiter/innen eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen, haben Vergleichsmöglichkeiten und alle pädagogischen Fachkräfte sind bekannt.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung – thematisiert.
- Wir üben kein Babysitting in Familien aus, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden.
- Wir informieren immer die Einrichtungsleitung und das Gruppenteam über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Erkundungen, Spielplatzbesuche ...) mit Kindern außerhalb der Kita.

b) Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.

- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen (wie Süße, Maus, Schatzi ... usw.). Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche.
- Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

c) Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt. Dafür sind die Sanitärräume durch Fenster oder Türen vom Gruppenraum einsehbar, um gegebenenfalls einem Kind Hilfestellung geben zu können.
- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen.
- Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes helfen wir den Kindern beim An-, Aus- oder Umziehen.
- Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden. Das gesamte Krippen-/Kindergartenteam steht dabei zur Verfügung.
- Bei einer aktuellen Wickelsituation mit dem Personal sind die Eltern angehalten, draußen zu bleiben und zu warten, um die Situation nicht zu stören. Fremde Eltern sollen die Intimsphäre des gewickelten Kindes wahren.
- Neue pädagogische Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikanten bzw. -Praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlern-Phase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich.
- Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- Wir ermöglichen den Kindergartenkindern einen ungestörten Toilettenbesuch, indem wir Schilder an den Toilettentüren angebracht haben, die die Kinder selbständig umdrehen können (rotes Symbol = besetzt / grünes Symbol = frei). Die Eltern werden angehalten, draußen zu bleiben und zu warten, um die Situation nicht zu stören. Fremde Eltern sollen die Intimsphäre des Kindes wahren. Auch in der Krippe ist der Toilettenbereich nicht direkt einsehbar und ermöglicht einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.

- Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.
- Die Kinder cremen sich möglichst selbständig mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich (Gruppenraum/Bad) statt. Die Mitarbeiter/innen helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch.

d) Ruhezeit / Schlafsituationen

- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Wir setzen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes, und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes.
- Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- Der Schlafrum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.
- Zur Überwachung des Schlafens der Kinder sind in den Krippengruppen zusätzlich zu einer pädagogischen Fachkraft auch Babyphone mit Videofunktion im Einsatz. Im Kindergarten schlafen die Kinder (nur bei Bedarf) auf der zweiten Ebene und es wird von einem/r Mitarbeiter/in die Schlafenszeit persönlich überwacht. Auch hier wird zusätzlich ein Babyphone mit Videofunktion genutzt.

e) Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen Krippe / Kindergarten

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen ...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/innen statt.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.
- Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen zu nehmen.
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.

f) Verhaltensampel:

Der Verhaltenskodex, dessen zentrales Thema die Frage nach Grenzen darstellt, ist in erster Linie Ausdruck der fachlichen und moralischen Grundhaltung einer Einrichtung. Die Systematik einer Ampel kann schließlich als Wegweiser dienen. Wann ist ein Verhalten pädagogisch wertvoll (Grün), wann unpädagogisch oder sogar strafbar (Rot) und welche Verhaltensweisen bewerten wir kritisch, obgleich sie „passieren“ können (Gelb)? Insbesondere den letztgenannten Bereich gilt es, gezielt in den Blick zu nehmen, um zu sensibilisieren, so dass eigene Verhaltensweisen immer wieder hinterfragt und im Team reflektiert werden. Die folgende Verhaltensampel (siehe Anhang) – aufgeschlüsselt auf die Ebenen „Fachkraft – Kind“, „Fachkraft – Fachkraft“ sowie „Kinder untereinander“ – stellt eine erste Orientierungsbasis dar und soll den Blick für die verschiedenen Bereiche schärfen.

8. Bearbeitung des Themas mit den Kindern in unserer Einrichtung

Wir möchten, dass die Kita den Kindern als sicherer Ort dient.

Bezogen auf unseren Schutzauftrag und um diesem gerecht zu werden, versuchen wir, die Kinder gleichermaßen zu stärken, damit sie lernen, Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und Hilfe aufzusuchen/einzufordern und auch selbst aktiv dagegen vorzugehen.

Wir bieten den Kindern unterschiedliche Angebote und Möglichkeiten, diese Fähigkeiten zu erlernen, bzw. sie dafür zu sensibilisieren.

Dabei begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und führen einen gleichberechtigten Dialog mit ihnen. Alleine durch unseren täglich stattfindenden Morgenkreis bekommen die Kinder die Möglichkeit, sich frei zu äußern und Probleme anzusprechen. Wir bemühen uns stets darum, auch die stilleren Kinder hierbei zu ermutigen, ihre Meinung kundzutun.

Bei dem Wechsel eines Krippenkindes in den Elementarbereich fungieren einige „Große“ als Paten für die „Kleinen“. Sie übernehmen in der Anfangszeit des Kindergartens die Verantwortung für ein neues Kind und helfen ihm aktiv bei der Eingewöhnung.

Im Kita-Alltag behandeln wir das Thema „Gefühle/mein Körper“. Dieses bearbeiten wir in verschiedenen Bereichen, wie z.B.: Körperwahrnehmung, Selbstvertrauen fördern, jegliche Art von Gewalt, Kinderrechte sowie das Präventionsprogramm „Ich bin doch kein Heini“.

Dabei stehen folgende Themen immer wieder im Vordergrund:

- Wir ermutigen die Kinder dazu, NEIN sagen zu dürfen und vermitteln ihnen ihr Recht, die eigene Grenze auszudrücken.
- Die Kinder entscheiden über Nähe und Distanz.
- Das Verhalten untereinander wird von den Kindern und Erzieher/innen im Laufe des Tages immer wieder beobachtet, reflektiert und kommuniziert.

- Es gibt klare Regeln/Abmachungen bei Grenzüberschreitungen. Für jegliche Art von Gewalt gibt es klare Konsequenzen. Dies ist auch in den mit unseren Kindern erarbeiteten Gruppenregeln festgehalten.

Auszug aus unseren Gruppenregeln:

- Es wird niemand absichtlich verletzt.
- Wenn ein Kind NEIN sagt oder „Lass das, ich will das nicht“ sagt, hören und achten wir darauf.
- Wir tun das Meiste gemeinsam, da wir eine Gruppe sind (Morgenkreis/ Erzählkreis, Aufräumen, Frühstück, Mittagessen, Obstmahlzeit, Feiern usw....).
- Wir hören einander zu und reden miteinander (auf Augenkontakt achten).
- Wir nehmen aufeinander Rücksicht.
- Wenn wir sehen, dass jemand Hilfe braucht, helfen wir.
- Wir sagen immer Bescheid, wo wir hingehen (z.B. Toilette, Gruppenräume, Spielbereiche)
- Wir achten auf Körperhygiene.
- Wir achten auf Tischkultur.
- Wir achten die Umwelt.
- Wir gehen sorgsam mit Dingen um, die uns nicht gehören.
- Wir achten aufeinander.
- STOP-Regel: Wenn wir etwas nicht möchten, uns jemand weh tut o.ä., sagen wir laut: „STOP“, damit derjenige aufhört. Diese Regel ist auch auf das Leben der Kinder außerhalb der Kita übertragbar und kann bei gefährlichen Situationen immer wieder genutzt werden (besonders wichtig bei Kontakt mit Fremden).
- Empathie und Gefühle erkennen: Regelmäßig üben wir mit den Kindern, zu erkennen, wie sich andere Kinder fühlen. Zudem schauen wir z.B., was wir machen können, wenn wir jemandem wehgetan haben, damit es ihm/ ihr wieder besser geht.

9. Sexualpädagogisches Konzept

Das Thema Sexualerziehung findet in unterschiedlichen Situationen immer wieder statt.

Bereits unsere Kleinsten sehen z.B. in der Wickelsituation, dass es „kleine Unterschiede“ unter den Kindern gibt. Bereits im Krippenalter legen wir sehr großen Wert darauf, Körperteile korrekt zu benennen und keine Verniedlichungen zu verwenden.

Unseren Kindergartenkindern ist der Unterschied zwischen Jungen und Mädchen schon meist viel klarer und wird von ihnen auch deutlich benannt.

Im Rahmen unserer Projektarbeit zu dem Thema „Gefühle/mein Körper“ findet eine Auseinandersetzung mit der Thematik Sexualität/Geschlechter statt. Auch hier ist uns eine klare Benennung aller Aspekte sehr wichtig. Zudem kommen die Kinder von sich aus auch häufiger mit eigenen Fragestellungen auf uns zu, besonders wenn es familiäre Veränderungen gibt.

In eher seltenen Fällen können wir im Elementarbereich beobachten, dass sich eine kleine Kindergruppe in einen vermeintlich geschützten Raum begibt, um sich die Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen direkt anzusehen. In solchen Fällen ist es uns sehr wichtig, Ruhe und Gelassenheit zu bewahren. Wir achten in solchen Situationen besonders darauf, dass die Kinder mit diesen Handlungen einverstanden sind und sich nicht überfordert fühlen, bemühen uns aber auch, die kindliche Neugierde nicht pauschal im Keim zu ersticken.

10. Zusammenarbeit mit den Eltern

Wenn es um das Thema Kinderschutz geht, ist eine partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (im Folgenden nur Eltern benannt) von großer Wichtigkeit.

Eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern gehört zum Selbstverständnis unserer Einrichtung. Durch unsere regelmäßigen Tür-und-Angel-Gespräche, Elterngespräche/Entwicklungsgespräche, Elternbeiratssitzungen und Elternabende haben wir einen guten Kontakt zu den Eltern.

Dieser ist besonders in Krisen- und Konfliktsituationen wichtig.

Durch unseren Schutzauftrag wird die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern bei der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos so zeitig wie möglich angestrebt.

Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Eltern- und/oder Kinderbeteiligung wird gegenüber den Beteiligten dargelegt und in der Falldokumentation begründet. Alle Eltern werden als Partner bei uns im Haus wahrgenommen.

Bereits die Eingewöhnungszeit, angelehnt an das „Berliner Eingewöhnungsmodell“, ermöglicht den Eltern, einen Einblick in unsere Arbeit und Handlungen zu bekommen.

Eine Möglichkeit der aktiven Mitarbeit und des Austausches der Eltern, sowohl untereinander als auch mit der Leitung und dem Träger, bietet die Mitwirkung im Elternbeirat.

Die Eltern werden darüber informiert, wenn es zu einem Konflikt unter ihren Kindern gekommen ist. Bei kleineren Auseinandersetzungen ist das nicht zwingend notwendig.

Aber auch von Elternseite werden Informationen an uns herangetragen, durch die wir somit auf eventuelle Missstände aufmerksam gemacht werden.

Neben den Datenschutzbestimmungen, das Verbot fremde Kinder zu fotografieren und/oder zu filmen, achten wir sehr auf die Abholberechtigungen für unsere Kinder.

Zudem gibt es in der gesamten Einrichtung die feste Regel, dass niemand Externes (Eltern, Handwerker usw.) den Wickelraum/die Toiletten betreten darf, sofern sich dort ein Kind alleine aufhält.

11. Prävention

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden. Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in unserer Einrichtung und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen.

11.1 Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig, um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten.

Hierbei ist es notwendig, genau auf die Gegebenheiten vor Ort zu achten.

Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potentielle Täter aufgedeckt und entsprechende Präventions-/Schutzmaßnahmen aufgestellt sowie umgesetzt werden. Zudem wird das Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen.

Im Rahmen unserer Risikoanalyse haben wir uns intensiv mit dem Thema Täter – Täterprofil – Strategien und Vorgehensweisen von Tätern auseinandergesetzt.

Daraus ergeben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

- Der Dienstplan der Mitarbeiter schließt aus, dass eine Person, wenn möglich, nicht allein in der Einrichtung ist.
- Die Gestaltung der Übergänge (Gruppenöffnungszeiten, Arbeitszeiten) ermöglicht einen konstruktiven Informationsaustausch.
- Gruppenübergreifende Fachkräfte und die Einrichtungsleitung unterstützen die Gruppenmitarbeiter bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause).
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in Haus und Garten, um alle Bereiche/ Räume einzusehen (Außenbereiche, Begleitung zur Toilette).
- Vermeintlich unübersichtliche Räume (z.B. Kiga-Gruppe mit zweiter Ebene) werden von einer Fachkraft begleitet und beobachtet.
- Zaungäste/ Hausfremde, die sich auffällig oft oder lange zum Beobachten in der Nähe unserer Einrichtung aufhalten werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- Externe/ Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern. Über die Sprechanlage der Eingangstüre werden sie vor Betreten nach ihrem Namen und Anliegen gefragt.
- Personal, Personensorgeberechtigte und Externe/ Hausfremde sind aufgefordert Eingangstüren (Haustüre/ Gartentüre) geschlossen zu halten. Im Tagesablauf werden die Türen vom Personal immer wieder stichprobenartig kontrolliert.
- Personensorgeberechtigte und Hausfremde haben das Kindergartengelände nach der Verabschiedung unmittelbar zu verlassen.

- Personensorgeberechtigte benutzen die Gästetoilette. Die Kindertoilette ist ein sensibler Bereich und ausschließlich von Kindern und pädagogischen Mitarbeitern zu betreten. Falls doch Eltern sich dort aufhalten, um ihrem Kind beim Toilettengang zu helfen – bleibt ein/e Mitarbeiter/-in zur Beobachtung der Situation in der Nähe.
- Die Eingangstüre wird zum Ende der Bringzeit geschlossen. Zur Hauptabholzeit ist der Haupteingang für die Eltern geöffnet. Vorher werden Eltern nur nach vorheriger Terminabsprache in das Gebäude gelassen.
- Eltern ist das Fotografieren und Filmen in der Kita nur auf Veranstaltungen (z.B. Feste) und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der Einrichtung hinaus nicht öffentlich verbreitet und ausgestellt werden. Die Eltern unterschreiben bei der Anmeldung, dass Sie sich an diese Regelung in unserem Haus halten.
- Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Dem Personal unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.

11.2 Beschwerdemöglichkeiten

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung und eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam.

Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter gibt es in unserer Kita verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben.

Eine Beschwerde kann grundsätzlich mündlich und/oder schriftlich erfolgen, wobei "schriftlich" für Kinder bedeutet, dass sie malen oder zeichnen können, was sie belastet.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
3. Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde.

a) Für die Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann.

Sowohl verbale Äußerungen, als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich. Ältere Kindergartenkinder können sich schon gut über die Sprache mitteilen, wohingegen die Beschwerden der Kleinsten von den pädagogischen Fachkräften sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden muss.

Achtsamkeit und eine von Wertschätzung geprägte Dialogbereitschaft der pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig.

Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können.

In unserer Einrichtung können Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen, wie z.B. Angebote, Essen, Regeln etc.

Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft, als auch im gemeinsamen Morgenkreis bzw. im partizipativen Erzählkreis vorbringen.

Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher. Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

Auch hat die Gemeindeverwaltung mit der Kinder- und Jugendbeauftragten eine unabhängige Ombudsstelle eingerichtet, an die sich die Kinder – auch gemeinsam mit den Eltern – wenden können und dort entsprechend den Qualitätsstandards für kommunale Kinderinteressenvertretungen vertreten werden.

b) Für die Eltern

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken.

Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet. Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, mittels Elternfragebogen zur Zufriedenheit der Einrichtung, per Telefon, E-Mail und/oder Brief aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert.

Dabei können sich Eltern bei den pädagogischen Fachkräften, der Kita-Leitung sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zur Kindertagesstätte beschweren.

Sollte keine zufriedenstellende Lösung innerhalb der Einrichtung für das Anliegen/die Beschwerden gefunden werden, gibt es weiterhin die Möglichkeit, mit dem Träger über das Amt für Bildung und Familie Kontakt aufzunehmen.

Die Einrichtung verfügt über ein Zufriedenheitsmanagement.

c) Für die Mitarbeiter

Ein „ideales“ Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten.

Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt und alle Mitglieder verstehen sich untereinander.

Dazu gehört auch eine offene Streitkultur. Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert, eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen sowie sich einem Konflikt zu stellen.

Spannungen, Meinungsverschiedenheit und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematik und/oder Frustration am Arbeitsplatz können im „Vier – Augen – Gespräch“ durch Einbeziehung der Kita-Leitung, durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden.

Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden.

Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart.

Parallel dazu kann – je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes – der Träger hinzugezogen werden.

Im Rahmen des Schutzauftrages des Trägers seinen Beschäftigten gegenüber, kann auch er Maßnahmen ergreifen, die der Aufklärung von Konfliktsituationen zwischen Eltern und Mitarbeiter/innen dienlich sind.

Hier nochmals zusammenfassend die Ansprechpartner bei Beschwerden/ Anliegen für alle Beteiligten

1. pädagogische Fachkräfte der Kita-Gruppe
2. Kita-Leitung (stellv. Leitung bei Abwesenheit)
3. Träger: Leitung des Amts für Bildung und Familie
4. Träger: Bürgermeister
5. Extern: Kinder- und Jugendbeauftragte der Gemeinde Remchingen als unabhängige Ombudsstelle
6. Externer Beschwerdeweg: Aufsichtsbehörde Landesjugendamt (KVJS)/ Fachberatung Landratsamt Enkreis

11.3 Partizipation

Unter Partizipation versteht man einen Sammelbegriff für sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung.

a) von Kindern

Das Recht der Kinder auf Beteiligung stellt für uns einen pädagogischen Auftrag und ein politisches Ziel dar.

Wenn Kinder aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilhaben, wenn sie bei Entscheidungen, die sie und ihr Umfeld betreffen, mitreden, mitgestalten und mitbestimmen können, tragen sie zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei.

Die Qualität unserer pädagogischen Arbeit misst sich daran, wie gut wir die Bedürfnisse und Lebenssituationen der Kinder berücksichtigen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Herkunft und Religion.

Kinder können komplexe technische, wirtschaftliche oder rechtliche Zusammenhänge oft noch nicht richtig einschätzen. Damit dies gelingt, müssen sie durch Erwachsene begleitet, ermutigt und unterstützt werden. Mit diesem Bewusstsein lernen die Kinder eigene Wünsche, Bedürfnisse und Ideen zu äußern, Anliegen vorzutragen, diese um- und durchzusetzen sowie Verantwortung zu tragen.

Hervorzuheben ist die Tatsache, dass Kinder andere Kompetenzen mitbringen, die viele Erwachsene nicht – mehr – besitzen: Phantasie, Kreativität, Spontanität und Begeisterungsfähigkeit.

Partizipation muss im Alltag erst geübt und von den Erwachsenen gelebt werden.

Die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut.

Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen, anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen.

Sie üben, die Sichtweise anderer Menschen anzuerkennen, diese zu akzeptieren und lernen mit Konflikten konstruktiv umzugehen.

Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann somit wachsen. Sie erfahren dadurch eine große Selbstwirksamkeit.

Das Vertrauen in sich selbst und das eigene Durchhaltevermögen wird gestärkt. Es wächst das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Durch gelebte Teilhabe erleben die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden.

Partizipation unterstützt Integration und Inklusion.

Der Austausch mit Vielfalt, Unterschiedlichkeit und die dem „Anderssein“ entgegengebrachte Wertschätzung und Akzeptanz bilden eine tragfähige Basis, die intoleranten und/oder radikalen Haltungen entgegenwirkt.

Dadurch wird eine selbstbewusste Lebensgestaltung verbunden mit einem solidarischen Miteinander gefördert.

Hier ist ganz besonders die Haltung der pädagogischen Fachkräfte als Vorbildfunktion gefragt. Die Mitarbeiter sind gefordert, die Kinder sehr situativ zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern.

Den Rahmen dafür bieten

- **Partizipative Erzählkreise**

Inhalte:

Hier kommen die Kinder zu Wort und werden wie folgt an Veränderungsprozessen beteiligt:

- Konkrete Situationen verstehen, besprechen und gestalten
- zusammen planen und phantasieren, erzählen und philosophieren
- Unmut und Freude ausdrücken
- Ihre Meinung äußern
- gemeinsames Aushandeln von Ideen und Vorhaben
- Grenzen von sich und anderen erfahren
- und schließlich Verantwortung und Engagement entwickeln.

Partizipative Erzählkreise haben Formen:

- Kinder und pädagogische Fachkräfte sind gleichberechtigt
- Die Gesprächsführung wechselt
- Inhalte oder Tagesordnungspunkte können von allen eingebracht werden. Dies gestaltet sich in den Gruppen individuell nach Situationen und/oder aktuellen Themen, die die Kinder im Kita-Alltag beschäftigen (Situationsorientierter Ansatz)
- Die Ergebnisse werden kindgemäß dokumentiert, z.B. in selbstkreierten Collagen, Smiley Symbole kommen zum Einsatz, Zeichnungen, „Notizen“, mit denen die Fachkräfte genau dokumentieren, was die Kinder „diktierten“
- Erzählkreise haben einen eigenen "Raum" im Tagesablauf
- Gesprächsregeln wie etwa ein "Sprechstein" können entwickelt werden. Dies gestaltet sich in jeder Gruppe individuell, da dies mit den Kindern verschieden vereinbart werden kann
- Erzählkreise werden eröffnet und geschlossen sowie gemeinsam verabredet, was jeweils besprochen wird
- Abstimmungen können anonym oder offen stattfinden, je nach Wunsch der Teilnehmer/-innen

b) von Eltern

"Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses. Die Erziehungsberechtigten sind an den wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen." (§ 22a Abs. 2 SGB VIII)

Aus dieser Festlegung im Gesetzestext lassen sich unterschiedliche Formen der Partizipation folgern:

- **Transparenz mit der pädagogischen Arbeit.**

Von großer Bedeutung in der Elternarbeit ist die Transparenz der pädagogischen Arbeit. Transparenz setzt zugleich eine Kooperation der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern voraus. Das Abstimmen der Erziehungsziele und des Erziehungsverhaltens steht an erster Stelle.

Eltern haben einen Anspruch darauf, zu erfahren wie ihr Kind in der Einrichtung den Tag erlebt. Dafür haben wir vielfältige Angebote um die pädagogische Arbeit offen zu legen:

- Aufnahme- bzw. Vorstellungsgespräch
- Informationsveranstaltungen
- Entwicklungsgespräche, Reflexionsgespräche nach der Eingewöhnung
- Aushänge an den Gruppen-Pinnwänden
- Elterninformationen per E-Mail und Aushänge in der Kita.
- Veröffentlichung der Einrichtungs- und Schutzkonzeption unserer Kita auf der Homepage des Trägers
- Einladungen zu Veranstaltungen

Diese Kontakte werden auch genutzt, um auf das Schutzkonzept aufmerksam zu machen, sowie die Sorgen und Ängste der Eltern zu berücksichtigen.

- **Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung des eigenen Kindes**

Mütter und Väter haben nicht nur das Recht zu erfahren, wie ihr Kind in der Kindertagesstätte erzogen, gebildet und betreut wird, sondern auch das Recht, z.B. bei

Feststellung von Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, (drohende) Behinderungen usw. mitzubestimmen, wie damit in der Einrichtung umgegangen wird, ob besondere heilpädagogische oder therapeutische Maßnahmen notwendig sind und - falls ja - wo und wie diese durchgeführt werden. Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern können jedoch nur in dem Maße berücksichtigt werden, in dem sie dem Wohl des betroffenen Kindes entsprechen. Ferner sollten sie mit der Konzeption unserer Kindertagesstätte im Einklang stehen, von den Fachkräften pädagogisch vertreten werden können und unter den gegebenen Rahmenbedingungen umzusetzen sein.

- **Erziehungspartizipation**

Interessierte Eltern haben die Möglichkeit, ihre Vorstellungen im Rahmen von Gesprächen, Elternabenden, Elternbeiratssitzungen im Kita-Jahr zum Ausdruck zu bringen.

Durch diese Teilhabe können Vorschläge zur Optimierung pädagogischer Maßnahmen und Bildungsangebote eingebracht werden.

Die Auswertung wird für die Weiterentwicklung und Verbesserung unserer Kindertagesstätte verwendet. Dadurch können eingefahrene Gewohnheiten erkannt und geändert, Missstände behoben und Wünsche berücksichtigt werden.

- **Mitwirkung im Elternbeirat**

Im Elternbeirat nehmen von der Gesamtelternschaft gewählte Eltern teil.

Sie geben den pädagogischen Fachkräften Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern und stellen sich schützend vor sie, falls einzelne Eltern unerfüllbare Wünsche oder unberechtigte Kritik äußern. So werden sie für die pädagogischen Fachkräfte zu Bündnispartnern und Wegbegleitern.

c) von Mitarbeitern

Partizipation als Handlungskompetenz und gelebte Praxis lässt sich nicht durchsetzen, wenn die Betroffenen – pädagogische Fachkräfte und Leitung – nicht davon überzeugt wären, dass Partizipation gelingen kann und notwendig ist, um qualitativ hochwertig pädagogisch zu arbeiten.

Dafür brauchen die Fachkräfte zunächst selbst ein Recht auf Beteiligung.

Dies gelingt, indem das Team an grundsätzlichen Entscheidungen, die sie als Ausführende direkt betreffen, beteiligt wird. Einerseits zu leiten und andererseits zu begleiten, ist dabei Teil des Profils der Einrichtungsleitung.

In einer demokratischen Teamkultur können Ressourcen einzelner Teammitglieder am besten zum Tragen kommen, unterschiedliche Sichtweisen einfließen und damit gemeinsame Entscheidungen hervorbringen.

Partizipation sorgt für eine Identifikation mit dem Ergebnis des gemeinsam Erarbeiteten und führt zu höherer Motivation.

Partizipation im Team ist ein wesentlicher Motor für eine nachhaltige Organisationsentwicklung.

11.4 Personalmanagement/ Arbeitsschutz

a) Auswahl

Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz.

Dabei ist der Träger in der Verantwortung, Mitarbeiter einzustellen, denen Schutzbefohlene anvertraut werden können. Verschiedene Gremien des Trägers wirken hierbei mit.

Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters informiert die Leitung den Bewerber über die Regeln des Kindergartens und Vereinbarungen zur Prävention.

Die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und der Kindergartenkonzeption bieten Einblick in unseren Alltag. Zusätzlich wird der Bewerber zu einer Probearbeit eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden.

b) Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerberinnen und Bewerbern darüber auch in Austausch.

c) Erweitertes Führungszeugnis

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII.

Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

d) Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten/-innen eine Einweisung durch die Kita-Leitung statt über

- das einrichtungsspezifische Gewaltschutzkonzept
- die Schweigepflichtserklärung /Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- den Verhaltenskodex (Definition siehe Punkt 11.4 e)
- die DSGVO (Datenschutzverordnung)
- das IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- das einrichtungsspezifische Hygienekonzept
- die Erforderlichkeit des Nachweises des Impfstatus (Masernschutz).

Bei Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen (Schüler/innen) ohne Vertrag gilt:

- Einweisung über Schutzvereinbarungen durch die Anleitung.
- Selbstverpflichtungserklärung (anstatt Führungszeugnis).
- Verhaltenskodex.

- DSGVO (Datenschutzgrundverordnung).
- Schweigepflichtserklärung / Wahrung des Betriebsgeheimnisses.
- Nachweis des Impfstatus (Masern + Covid).

Bei hospitierenden Eltern (z.B. bei Eingewöhnung, Elternbeirat-Aktionen) gilt:

- Mindestens eine Selbstverpflichtungserklärung.
- Schweigepflichtserklärung / Wahrung des Betriebsgeheimnisses.
- DSGVO (Datenschutzgrundverordnung).
- IfSG (Infektionsschutzgesetz).
- Nachweis des Impfstatus (Masern + Covid).

Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

e) Verhaltenskodex

Wird mit Besprechung unserer Schutzkonzeption unterschrieben. Weiterhin wird die Broschüre „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg“ des KVJS an den/die Mitarbeiter/in ausgehändigt.

Der Verhaltenskodex beinhaltet die Vereinbarung zwischen Träger und Mitarbeiter/in, sich bewusst zu machen, welches Handeln und welche Grundsätze in unserer Einrichtung verfolgt werden und dass sie dazu verpflichtet sind, in unserer Kita achtsam mit dem Wohl eines Kindes, der Eltern, der Kollegen/-innen umzugehen. Ebenso ist er eine Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber, dass jegliche Verstöße an ihn gemeldet werden müssen, die mit Kindeswohlgefährdung bzw. Straftaten in Zusammenhang stehen. Er wird erst unterschrieben, wenn sämtliche Vereinbarungen unserer Schutzkonzeption gelesen, besprochen und reflektiert wurden.

f) Qualitätssicherung

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren sowie das Schutzkonzept ständig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen für die pädagogischen Fachkräfte statt:

- Regelmäßige **Teambesprechungen** mit den Inhalten:
 - Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
 - Informationen von Trägerseite
 - Informationen von Leiterinnenkonferenzen
 - Informationen von Fort- und Weiterbildungen
 - Fallbesprechungen
 - Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat
 - Rückmeldung durch Kinder (partizipative Erzählkreise)
 - Kollegiale Fallberatung

- Jährlich stattfindender **pädagogischer Tag** mit den Inhalten:
 - Jahresplanung
 - Unterweisungen zur Arbeitssicherheit, Infektionsschutzgesetz, Hygienebelehrung und – plan, Schutzauftrag nach §8a SGB VIII, Datenschutz, Krisenintervention aktuell; Selbstverpflichtungserklärung
- Inhouse – Schulungen nach Bedarf bzw. auf Anordnung des Trägers.
- Angebot von Supervisionen.
- Jährliche Mitarbeitergespräche.
- Jährliche Gruppenhospitationen.
- Fortbildungen z.B. zum Thema ‚Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung‘ sowie zum Thema ‚Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt‘.
- Weiterbildungsmöglichkeiten.
- Erste-Hilfe-Kurs für Bildungseinrichtungen alle 2 Jahre.
- Qualitätsmanagementhandbuch.

12. Interventionsplan

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte sowie physische/psychische Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention.

Tritt ein solcher Fall in unserer Einrichtung auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden (siehe Anhang 2 „Handungsleitfaden extern“ und Anhang 3 „Handungsleitfaden intern“). Der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren sind hier sehr wichtig– nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden. Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei wird unterschieden zwischen:

- Verdachtsfällen, die sich außerhalb (extern) der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.
- Verdachtsfällen, die sich innerhalb (intern) der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte wie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden.

Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeiter erzählt oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird.

Es ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich, d.h. eine Verpflichtung der Mitteilung des Verdachts an die Leitung, bzw. nächsthöhere Stelle, falls die Leitung betroffen ist.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig ...

... akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden.

... ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln.

... sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen

(vgl. Beobachtungen, Checkliste/Anhaltspunkte KWG – z.B. Ampelbogen, in „Vorlagenmappe – Kindeswohlgefährdung“ – FORUM)

... sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden.

... keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen.

... von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen.

... transparent vorzugehen.

... diesen an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen.

... eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren.

(vgl. „Konkrete Maßnahmen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung– Leitfaden: Verfahrensablauf Schema Verfahrensablauf...“ in „Vorlagenmappe KWG – FORUM“)

(vgl. „Mögliche Symptome einer KWG – Checklisten“ + „Konkrete Maßnahmen beim Verdacht auf KWG“ – Handlungsleitfaden: Umgang und Dokumentation bei Verdachtsfällen + Formular: Gefährdungseinschätzung nach §8a SGB VIII + Ampelbogen in „Vorlagenmappe – Kindeswohlgefährdung“ – FORUM)

12.1. Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung - durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen (siehe Anhang 1 Handlungsleitfaden extern)

Definition einer „leF“-Beratung:

Die Hauptaufgabe einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“, auch Kinderschutzfachkraft genannt, liegt darin, Pädagogen sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen.

Sie unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern.

Dabei stützt sich die insoweit erfahrene Fachkraft auf die Informationen, die ihr von der Einrichtung vorgelegt werden.

Sie führt also nicht selbstständig Erhebungen durch (z. B. Gespräche mit Eltern und Kindern). Das bedeutet, dass die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoabschätzung weiterhin die Einrichtung trägt.

Das Aufgabenspektrum der insoweit erfahrenen Fachkraft unterscheidet sich je nach Fallkonstellation.

Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend z. B. bei ...

- ... der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.
- ... der Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung, der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder (z. B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation).
- ... der Ressourcenprüfung des Kindes und deren Eltern.
- ... der Versachlichung.
- ... dem besseren Fallverständnis.

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen noch bevor Meldung ans Jugendamt erfolgt, wenn Mitarbeiter Unterstützung benötigen, um einen Fall von eventuell vorliegender Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können.

Sie wird gerufen, wenn:

- Eine große Unsicherheit bei der Risikoabschätzung vorherrscht.
- Der Fall sehr komplex ist.
- Eine pädagogische Fachkraft selbst in den Fall verstrickt und aufgrund dessen emotional belastet ist.

(vgl. „Insoweit erfahrene Fachkraft gem. §8a Abs. 5 SGB VIII“ in „Vorlagenmappe – Kindeswohlgefährdung“ – FORUM)

12.2. Verdacht einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der eigenen Einrichtung (Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter bzw. Einrichtungsleitung)

(siehe Anhang 2 – Handlungsleitfaden intern)

Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Gespräche mit Eltern / Elternteilen

= ein wichtiger Punkt im Handlungsablauf bei Verdacht auf KWG innerhalb oder außerhalb der Einrichtung

Zur Vorbereitung eines Elterngesprächs sollte eine Kollegiale Fallberatung durchgeführt werden.

(vgl. „Gespräche mit Eltern – Leitfaden: Vorbereitung eines Elterngesprächs + Checkliste: Vorbereitungsfragen für die Gesprächsstruktur“ in „Vorlagenmappe – Kindeswohlgefährdung“ – FORUM)

Eine gute Durchführung des Interventionsgesprächs (als Konflikt-/Kritikgespräch) mit den Eltern ist entscheidend für die nachfolgende weitere Zusammenarbeit im Hilfesystem.

Grundlage des Gesprächserfolgs ist die Einhaltung verschiedener Regeln zur Gestaltung einer positiven Kommunikation. So kann ein offenes, verständnisvolles Gespräch zwischen Eltern und Fachkräften stattfinden, indem gegenseitige Schuldzuweisungen vermieden werden.

(Siehe „Gespräche mit Eltern – Leitfaden: Durchführung eines Elterngesprächs + Leitfaden: Verlauf eines Elterngesprächs + Leitfaden: Nachbereitung eines Elterngesprächs + Formular: Dokumentation Elterngespräch, in „Vorlagenmappe – Kindeswohlgefährdung“ – FORUM)

II. Literaturnachweis / Quellenverzeichnis

- „FORUM- Vorlagenmappe – Kindeswohlgefährdung“ (KIWO-Skala). Direkt einsetzbare Handlungsweisungen, Checklisten und Formulare zur Gefährdungseinschätzung und -dokumentation nach §8a SGB VIII
- „Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvergaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege“
- Die UN-Kinderrechtskonvention: die von der UNO am 20.November 1989 verfassten internationalen Kinderrechte wurden von Deutschland ratifiziert und nehmen dadurch einen vergleichbaren Rang wie das Grundgesetz ein
- **Reckhaner Reflexionen:** www.paedagogische-beziehungen.eu
- Das deutsche Grundgesetz und BGB
- SGB VIII - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Fassung 1.1.2012)
- SGB VIII - § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- SGB VIII - § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
- Gewaltschutzkonzept Kindertagesstätte Maria Schutz Aiterhofen
- Kinderschutzkonzept der Sindelfinger KiTas
- www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de
- Qualitätsstandards für kommunale Kinderinteressenvertretungen, [www. kinderinteressen.de](http://www.kinderinteressen.de)

III. Impressum:

Gemeindeverwaltung Remchingen
San-Biagio-Platani-Platz 8
75196 Remchingen
Telefon: 07232 7979 0
Fax: 07232 7979 703

Ansprechpartner:

Bürgermeister: Herr Luca Wilhelm Prayon
Amtsleitung, Amt für Bildung und Familie: Frau Britta Hoffmann
Leitung der Kindertagesstätte: Frau Tamara Koller
Stellv. Leitung: Frau Katharina Beinhardt

IV. Anhang

Anhang 1:

- **Orts- oder Kreisverband des Kinderschutzbundes:**

OV Pforzheim: www.dksb-pforzheim.de

Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

- **Nummer gegen Kummer:**

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 111 0 550

- **Verbände, Organisationen und Online Angebote:**

- www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de

- Kontakt - Lilith e.V. <http://www.lilith-beratungsstelle.de>

- KISTE ENZKREIS- www.enzkreis.de

- **Gemeinde Remchingen:**

Amt für Bildung und Familie: 07232 7979 220

- **Jugendamt Enzkreis:** 07231 308- 9275

- **Fachstelle Frühe Hilfen Jugend- und Sozialamt:** 07231 392521

- **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Pforzheim:** 07231 28170-0

- **Freie Praxis in Remchingen:**

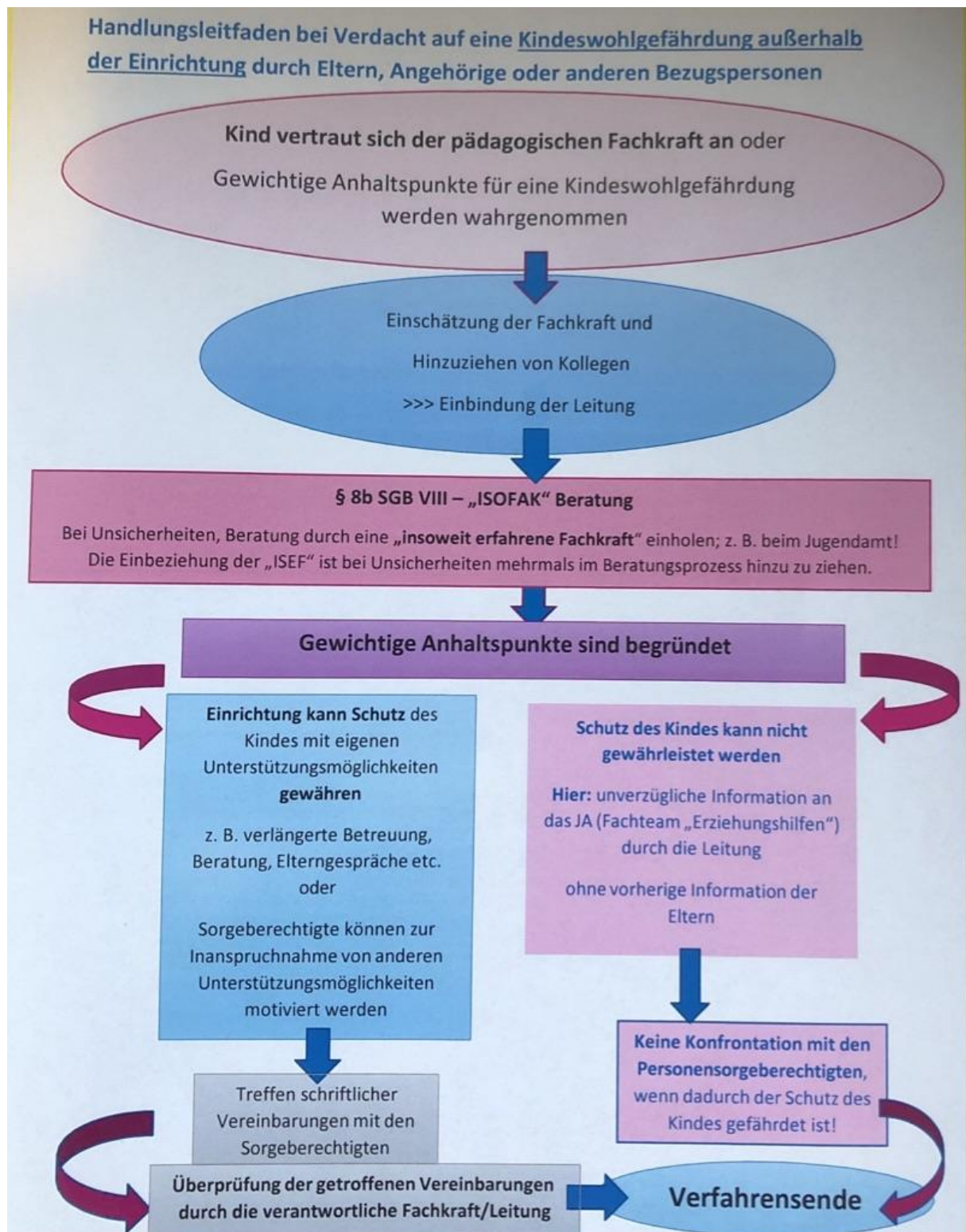
Carolin Eva Grunert, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie:
07232 3642740

- **Polizei:** 110

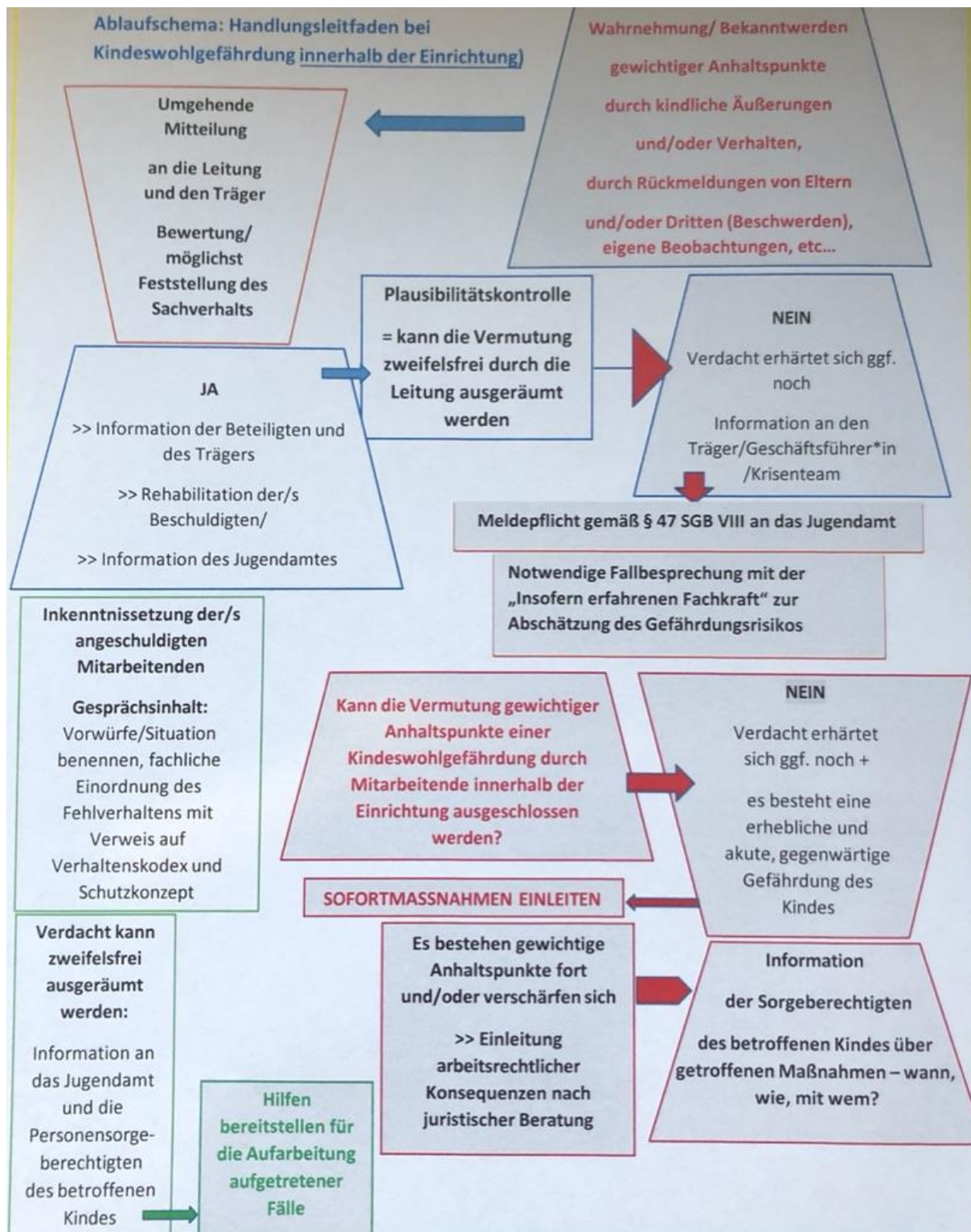
- **Opfer-Telefon:** 116 006

- **Weisser Ring- Landesbüro Baden- Württemberg:** 0711 90713990

Anhang 2:



Anhang 3:



Anhang 4:

Verhaltensampel:

Verhaltensampel – MitarbeiterInnen / MitarbeiterInnen

Eine gelingende Teamkultur ist die Basis für positiv-responsives Verhalten von pädagogischen Fachkräften. Aus diesem Grunde bewerten wir das professionelle Verhalten zwischen den MitarbeiterInnen als wesentlichen Faktor für erfolgreichen Kinderschutz.

Roter Bereich	Gelber Bereich	Grüner Bereich
• Anschreien • Ignorieren • Gegeneinander ausspielen • Üble Nachrede • Cliquenbildung • Zurechtweisen / Korrigieren vor Dritten (Kinder, Eltern, Besucher...) • Mobbing • Machtmissbrauch • Frust (innere Kündigung)	• Neid • Konkurrenzdenken • Gegeneinander arbeiten • Nachtragendes Verhalten • Stressbedingte Überreaktionen (laut werden, Dinge vergessen, nicht den richtigen Ton finden) • Überlagerung des professionellen Verhaltens durch private Lebenssituation • Als ungerecht empfundene Arbeitsteilung	• Wertschätzender Umgang • Ressourcenorientiertes Arbeiten • Gegenseitige Unterstützung • Gewisses Maß an Toleranz • Strukturiertes Arbeiten • Regeln, Absprachen treffen und einhalten • Konstruktiver, wohlwollender Umgang / Kritik / Austausch • Zuverlässigkeit

Verhaltensampel – MitarbeiterInnen / Kinder

Roter Bereich	Gelber Bereich	Grüner Bereich
• Anspucken/ Schütteln/ Schlagen/ Rütteln / Ziehen / Zerren / Schieben/ Auslachen • Zwingen • Einsperren • Diskriminieren/Persönliche Beschimpfung • Angst einjagen und bedrohen • Intimbereich berühren (Ausnahme: übliche Unterstützung bei der Ausscheidungsautonomie) • Kinder bestrafen (versus Konsequenz) • Vorführen / bloßstellen • Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht • Kindern keine Intimsphäre zugestehen (bei Bedarf) • Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen • Ausnutzen des Machtgefälles • Zum Körperkontakt nötigen • Unangemessene Kleidung tragen • Kinder küssen • Fotos von Kindern ins Internet stellen • Abwertende Bemerkungen über körperliches Erscheinungsbild des Kindes (Kinder nicht auf Kleidung, Essensauswahl o.ä. ansprechen) • Kinder zum Essen zwingen • Kollektivstrafen verteilen • Eltern / Familien beleidigen Kinder alleine vor die Tür setzen / stellen	• Nicht ausreden lassen • Negative Seiten des Kindes hervorheben • Sich nicht an Verabredungen halten • Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann • Lügen • Wut an Kindern auslassen • Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt • Rumkommandieren • Kinder überfordern • Sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen • Regeln willkürlich ändern • Infos / Anweisungen durch den ganzen Gruppenraum schreien	• Ressourcenorientiert arbeiten • Konsequent sein • Kinder trösten und loben • Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten • Professionelles Wickeln • Grenzen aufzeigen • Den Gefühlen der Kinder Raum geben • Altersgerechte Aufklärung leisten • Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z. Bsp.. Eincremen, Zähne putzen, Haare kämmen.) • Dem Bedürfnis der Kinder nach Körperkontakt nachkommen • Grenzen des Kindes wahrnehmen und beachten • Regelkonform verhalten / konsequent sein • Gemeinsam spielen • Kinder und Eltern wertschätzen • Hilfe zur Selbsthilfe geben • Aufmerksam zuhören • Kultursensitives Verhalten • Wertschätzender Umgang / responsives Verhalten • Eigene Fehler eingestehen / sich ggf. beim Kind entschuldigen • Verlässliche Strukturen

Verhaltensampel – Kinder/ Kinder

Roter Bereich	Gelber Bereich	Grüner Bereich
• Anspucken / Schütteln / Schlagen / Kratzen / Beißen • Einsperren / Bedrängen / Bedrohen / Einschüchtern / Angst machen • Anderen Kindern weh tun • Beschimpfen und beleidigen • Sich gegen ein Kind verbünden • „Stop“ und „Nein“ nicht akzeptieren • Ungewollte Körperberührungen weiter ausführen (küssen, anfassen...) • Gegenstände und Körperteile (Penis, Finger, etc.) in Körperöffnungen einführen • Hämisches Auslachen	• Ausgrenzen („Du bist nicht mehr mein/e Freund/in“) • Schimpfwörter verwenden • Körperliche Konfliktlösung • Werke (Bauecke / Maltisch ...) absichtlich zerstören / übermalen • Meinungsänderung vom Gegenüber nicht wahrnehmen / übergehen („Erst in Ordnung – dann nicht mehr“... (z.B. bei Doktorspielen) • Auftrag an pädagogische Fachkraft: „Waffenspiele“ kritisch beobachten • Sachen von anderen Kindern verstecken oder mit nach Hause nehmen • Sachen / Dinge aus der KiTa heimlich mit heimnehmen	• Gegenseitig helfen und unterstützen (Ko- Konstruktion) • Wohlwollender und wertschätzender Umgang, auch sprachlich • Rangeln zum Kräfte messen (mit vorigen Absprachen und Regeln) • „Nein“ sagen und „Nein“ akzeptieren • Sich entschuldigen – Entschuldigungen annehmen • Verzeihen lernen • Sich zurückziehen / alleine spielen dürfen • Konflikte mit Worten lösen • Körperkontakte untereinander zulassen, wenn von beiden Kindern erwünscht

Die Angaben zur Verhaltensampel sind Ergebnisse des online Kurses „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“, November 2022

